

Vorlage Nr. 14/4199

öffentlich

Datum: 21.07.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 10.09.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4199 der „Friends for Children e.V.“, Kölner Str. 234 in 47805 Krefeld als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der im Jahre 1985 gegründete Verein „Friends for Children e.V.“, Kölner Str. 234 in 47805 Krefeld beantragte mit Schreiben vom 25.05.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „... Insbesondere wird der Verein die gemeinsame Erziehung, Förderung und Unterrichtung von körperlich und geistig beeinträchtigten sowie von leistungsschwächeren und leistungsschwachen Kindern und Jugendlichen mit unbeeinträchtigten gesunden und leistungsstärkeren und leistungsstarken Kindern und Jugendlichen erwirken, unterstützen und fördern. Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch folgende Vereinstätigkeiten: Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie ihrer Eltern und Freunde. ...“

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln, Düsseldorf und Krefeld.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4199:

Der im Jahre 1985 gegründete Verein „Friends for Children e.V.“, Kölner Str. 234 in 47805 Krefeld beantragte mit Schreiben vom 25.05.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „... Insbesondere wird der Verein die gemeinsame Erziehung, Förderung und Unterrichtung von körperlich und geistig beeinträchtigten sowie von leistungsschwächeren und leistungsschwachen Kindern und Jugendlichen mit unbeeinträchtigten gesunden und leistungsstärkeren und leistungsstarken Kindern und Jugendlichen erwirken, unterstützen und fördern. Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch folgende Vereinstätigkeiten: Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie ihrer Eltern und Freunde. ...“

Der Antragsteller betreibt Standorte in den Städten Köln, Düsseldorf und Krefeld.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie derzeit 8 ehrenamtlichen Helfer*innen.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen
5. Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
6. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

§ 2 der Stiftungssatzung führt aus: „Insbesondere wird der Verein die gemeinsame Erziehung Förderung und Unterrichtung von körperlich und geistig beeinträchtigten sowie von leistungsschwächeren und leistungsschwachen Kindern und Jugendlichen mit unbeeinträchtigten gesunden und leistungsstärkeren und leistungsstarken Kindern und Jugendlichen erwirken, unterstützen und fördern. Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch folgende Vereinstätigkeiten: Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie ihrer Eltern und Freunde.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Nord vom 09.07.2018 wurde der Verein von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger. Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

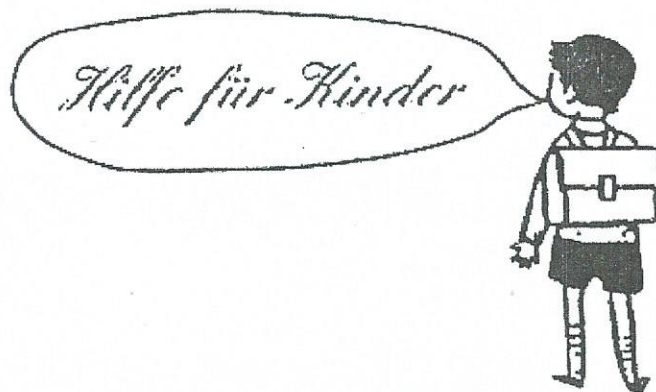
B a h r - H e d e m a n n

Satzung

von

Friends of Children e.V.
Der Verein für Integration

Kölner Straße 234 - 47805 Krefeld
Telefon: (02151) 4833450



Vereinssitz: Frankenthal (Pfalz) - Vorstand/Verwaltung: Krefeld

Satzung

=====

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Friends of Children e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche einzutreten. Der Verein wird allen Gefahren entgegenzutreten, denen Kinder und Jugendliche in ihren körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklungen ausgesetzt sind. Insbesondere wird der Verein die gemeinsame Erziehung, Förderung und Unterrichtung von körperlich und geistig beeinträchtigten sowie von leistungsschwächeren und leistungsschwachen Kindern und Jugendlichen mit unbeeinträchtigten, gesunden, leistungstärkeren und leistungsstarken Kindern und Jugendlichen erwirken, unterstützen und fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch folgende Vereinstätigkeiten: Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie ihrer Eltern und Freunde, ferner durch die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber Körperschaften aller Art, gegenüber Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und deren Dienststellen, gegenüber Vereinen, Verbänden und sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen aller Art, gegenüber Dritten, seien dies juristische oder natürliche Personen sowie insbesondere gegenüber Regelschulen aller Art, Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten, schließlich durch Öffentlichkeitsarbeit, um in allen Teilen der Gesellschaft Einsicht für die Probleme der Kinder und Jugendlichen, für mehr Toleranz und Miteinander und für Ablehnung von Aussonderung zu wecken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Jegliche Tätigkeit des Vereins zur Einrichtung, Unterhaltung und Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen. Die selbstlose Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das gesamte Bundesgebiet. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes an, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) als ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und in angemessenem Umfang an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) als außerordentliche Mitglieder alle juristischen Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und in angemessenem Umfang durch ihre gesetzlichen Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- c) als Ehrenmitglieder alle natürlichen Personen, denen der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft anträgt.

§ 5: Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist erworben, wenn und sobald der Vorstand oder gemäß Absatz 4 die Mitgliederversammlung den Antrag angenommen hat.
- (4) Wird die Aufnahme von dem Vorstand abgelehnt, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Einspruch an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung des Vereins. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied erfolgt durch Annahme der vom Verein angetragenen Ehrenmitgliedschaft.

§ 6: Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluß.
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der Vorstand dem sofortigen Austritt schriftlich zustimmt. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitglieds.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Streichung steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muß binnen einer Frist von einem Monat, die am 3. Tage nach Absendung der Streichungsmitteilung beginnt, beim Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch endgültig.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder beharrlich und vorsätzlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Vor der Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muß binnen einer Frist von einem Monat, die am 3. Tage nach Absendung der Ausschließungsmitteilung beginnt, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet über den Widerspruch endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Wirksamkeit der Ausschließung zu.

§ 7: Aufbringung der Mittel und deren Verwendung

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Zuwendungen von Gebietskörperschaften, Verbänden, sonstigen Institutionen aller Art sowie von natürlichen und juristischen Personen,
 - c) durch Spenden.

- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Gleiches gilt für etwaige Überschüsse aus einem Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder haben weder bei der Beendigung der Mitgliedschaft, noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aller Art begünstigen.

§ 8: Beiträge

- (1) Für Verwaltungszwecke zahlen alle Mitglieder, soweit satzungsgemäß keine abweichende Regelung getroffen ist, einen Beitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Mindestbeiträgen von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt.
- (3) Es bleibt jedem Mitglied überlassen, für sich selbst einen höheren Beitrag festzusetzen. Die Selbstfestsetzung gilt grundsätzlich für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand kann bei wirtschaftlicher Not eines Mitglieds den Beitrag für dieses Mitglied auf dessen Antrag herabsetzen, von der Einziehung absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen. Auch Schüler und Studenten kann der Vorstand auf Antrag von der Entrichtung von Beiträgen freistellen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen freigestellt.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Ehrenpräsidium

§ 10: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer natürlichen Person, die den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Bestellung des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit

widerruflich, wenn ein wichtiger Grund - grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung - vorliegt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinne von § 2 der Satzung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen, Errichtung von Beratungsstellen, Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen oder deren Mitgliedern vorbehalten sind, Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über Ausgaben aller Art und Handlungen, die den Verein verpflichten. Der Vorstand hat dem oder den von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren und muß der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht erstatten.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Vorstand Mitarbeitern bedienen, die durch Arbeitsvertrag Vereinsmitarbeiter werden. In seiner Eigenschaft als Tätiger/Geschäftsführer des Vereins hat der Vorstand Anspruch auf angemessene Vergütung. Zur Begründung des Vergütungsanspruchs müssen Vergütung und Arbeitszeit in einem Arbeitsvertrag niedergelegt sein. Vergütungen für Vereinsmitarbeiter und Vorstand sollen dem Tarif für die Angestellten des Bundes und der Länder (BAT) angelehnt sein. Reisekosten und andere notwendigen Ausgaben sind dem Vorstand gegen Vorlage der Abrechnung zu erstatten.

§ 11: Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) bis zu 3 Beisitzenden
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Beirats verliert sein Amt vorzeitig, wenn es als Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, so ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er bildet seine Meinung durch Beschlußfassung in Sitzungen, die vom Vorstand des Vereins

oder vom Schriftführer schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Von einer schriftlichen oder fernmündlichen Einladung kann abgesehen werden, wenn der Zeitpunkt der nächsten Sitzung in der Niederschrift über die Sitzung des Beirats festgelegt wird. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Zu den Sitzungen des Beirats haben der Vorstand des Vereins und die Ehrenmitglieder des Vereins Zutritt, das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Beirats werden vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Beirats, das der Beirat bestimmt, geleitet. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schriftführers den Ausschlag.

- (5) Sitzungen des Beirats sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Beirats schriftlich oder fernmündlich die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand des Vereins oder vom Schriftführer verlangen. Beschlüsse des Beirats sind für den Vorstand des Vereins nicht bindend.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Reisekosten und andere notwendigen Ausgaben sind den Mitgliedern des Beirats gegen Vorlage der Abrechnungen und nach Prüfung durch den Vorstand zu erstatten.

§ 12: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr und zwar möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Ordnung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht laut Satzung von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen ist,
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes und die Wahl oder Ergänzungswahl der Mitglieder des Beirats,
 - f) der Widerruf der Bestellung des Vorstandes und der Beiratsmitglieder,
 - g) die Entscheidung über Einspruch, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag einer Person abgelehnt hat,
 - h) die Entscheidung über einen Widerspruch gegen Streichung aus der Mitgliederliste und gegen eine Ausschließungsentscheidung durch den Vorstand,
 - i) die Bestellung eines Prüfungsausschusses und die Entgegennahme des Prüfungsberichts,
 - j) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand oder bei seiner Verhinderung der Schriftführer.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, soweit satzungsgemäß keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Verhinderung des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung vom Schriftführer einberufen. Die Berufung soll eine Tagesordnung enthalten. Eine Bezeichnung des Gegenstandes bei der Berufung der Mitgliederversammlung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins und über einen Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder der Beiratsmitglieder muß in der Tagesordnung angekündigt werden und zwar die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung unter Aufführung der beabsichtigten Neufassung und die Beschlußfassung über einen Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder der Beiratsmitglieder unter Angabe der Gründe für den beabsichtigten Widerruf.
- (6) Die Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Abweichend von den Absätzen 5 und 6 darf eine Mitgliederversammlung ausnahmsweise ohne Einhaltung einer Frist auch mündlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und alle Mitglieder dazu ihr Einverständnis erklären.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet. Bei Verhinderung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreise der Mitglieder für diese Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand und bei seiner Verhinderung der Schriftführer verpflichtet, binnen eines Monats mit derselben Tagesordnung eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann an einem anderen Ort abgehalten werden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (10) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Vorstandes und den Widerruf seiner Bestellung sind eine Stimmenmehrheit von 9/10 der Erschienenen erforderlich. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 9/10 der Erschienenen erforderlich. Die Abstimmungsart bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung kann durch Handzeichen offen erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für diese Abstimmungsart entscheidet.

- (12) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuß bestellen. Dieser Prüfungsausschuß besteht aus einem, höchstens zwei dem Vorstand und dem Beirat nicht angehörenden Vereinsmitgliedern (Revisoren). Diesen obliegt es, die Vereinsunterlagen und insbesondere die Kassen- und Buchführungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie in einem Prüfungsbericht nieder, der den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu erläutern ist. Die Revisoren oder der Revisor werden für ein Jahr bestellt. Mehrmalige Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so erfolgt Neuwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Revisors oder der Revisoren ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 13: Vereinigung von Ämtern

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Ämtern des Vereins in einer Person ist unzulässig.

§ 14: Sitzungs- und Versammlungsniederschriften

Der Schriftführer oder bei seiner Verhinderung ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied des Beirats hat über jede Sitzung des Beirats und über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Darin sind insbesondere die gefaßten Beschlüsse niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter oder Versammlungsleiter und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15: Das Ehrenpräsidium

- (1) Die Ehrenmitglieder des Vereins bilden das Ehrenpräsidium und sind Ehrenpräsidenten des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Sie müssen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben bei Sitzungen des Beirats ein beratendes Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie sollen auch dem Vorstand beratend zur Seite stehen. In Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder des Ehrenpräsidiums als Ehrenmitglieder volles Stimmrecht.

§ 16: Ausschluß von Rechtsansprüchen

Tätigkeiten des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks sind freiwillige Leistungen; Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins sind deshalb ausgeschlossen.

§ 17: Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 11 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand des Vereins berechtigter Liquidator.
- (2) Der Liquidator hat insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen und die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18: Mangel der Rechtsfähigkeit

Für den Fall, daß der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- b) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort: der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 19: Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

§ 20: Schlußbestimmung

Diese Satzung hebt die Satzung vom 02. Dezember 1984 auf und tritt an deren Stelle.

Düsseldorf, den 25. Juni 1988